



Einkommens- und Vermögenssteuertarife 2024 *)

1. Einkommenssteuer Art. 39 Steuergesetz (bGS 621.11)

1. Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif):

	Franken
1	0,00 Prozent für die ersten 16'700
2	0,50 Prozent für die weiteren 2'100
3	0,90 Prozent für die weiteren 3'100
4	1,40 Prozent für die weiteren 5'200
5	1,70 Prozent für die weiteren 9'400
6	1,90 Prozent für die weiteren 15'600
7	2,20 Prozent für die weiteren 15'600
8	2,50 Prozent für die weiteren 20'900
9	2,70 Prozent für die weiteren 26'100
10	2,80 Prozent für die weiteren 62'600
11	2,90 Prozent für die weiteren 239'900
12	über 417'200: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):

	Franken
1	0,00 Prozent für die ersten 8'300
2	0,60 Prozent für die weiteren 1'600
3	1,00 Prozent für die weiteren 1'600
4	1,50 Prozent für die weiteren 4'200
5	1,80 Prozent für die weiteren 11'500
6	2,20 Prozent für die weiteren 14'600
7	2,40 Prozent für die weiteren 12'500
8	2,60 Prozent für die weiteren 19'800
9	2,70 Prozent für die weiteren 14'600
10	2,80 Prozent für die weiteren 36'500
11	2,90 Prozent für die weiteren 135'600
12	über 260'800: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens

2. Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht.

3. Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

*) Anpassung des Steuertarifs gemäss Art. 39a Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 01.01.2024

2. Vermögenssteuer Art. 52 Steuergesetz (bGS 621.11)

1. Für Vermögen bis Fr. 250 000.- beträgt die einfache Steuer 0,50 Promille.

2. Für Vermögen über Fr. 250 000.- beträgt die einfache Steuer 0,55 Promille.

3. Restbeträge von weniger als Fr. 1000.- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.